

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 28.05.2021

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: AfD-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 65

Antrag Drucksache Nr.

00150/2021

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Maskenpflicht an Schulen abschaffen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Landesregierung für die Abschaffung der Maskenpflicht an Schulen einzusetzen.

Begründung

Am 04. August 2020 trat die „Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2“ in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt lag die landesweite Inzidenz bei 55 Fällen je 100.000 Einwohner. In dieser Allgemeinverfügung wird unter 1. ausgeführt: „*Wer sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen*“.

In der aktuellen 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 wird unter § 2 Absatz 1 diese Maskenpflicht weiterhin aufrechterhalten. Mit Stand vom 29.05.2021 liegt die landesweite Inzidenz bei 14,7 Fällen je 100.000 Einwohner (in Schwerin bei 7,3) und damit weit unterhalb der Werte, die bei Inkrafttreten der Allgemeinverfügung am 04. August 2020 vorlagen.

Zudem besteht eine Testverpflichtung an Schulen (Quelle: 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021):

„§ 1a

Testpflicht, Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

(1) Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte,

die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.“

Da Schülerinnen und Schüler also nur noch bei Vorlage eines Negativtests am Präsenzunterricht teilnehmen können, ergibt sich somit keine Notwendigkeit mehr, zusätzlich noch eine Mund-Nase-Bedeckung tragen zu müssen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

LAGuS-Lageberichte vom 04.08.2020 und 29.05.2021

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende